

3G & Co.: FAQ

Corona-Regeln für das Gastgewerbe in Hessen

Rechtsgrundlage: Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV)

Gültigkeit: 4. bis 19. März 2022

Exit aus den Beschränkungen in Stufen bis 19. März 2022

Mit der Coronavirus-Schutzverordnung, die vom 4. bis zum 19. März 2022 gilt, werden die bisher strengen 2G-Plus-Regeln weitestgehend zugunsten der 3G-Regel in Hotellerie und Gastronomie abgeschafft. Doch daneben bleiben Abstandsgebote, Maskenpflicht und Hygieneschutzkonzepte weiterhin verpflichtend. Es handelt sich um einen Zwischenschritt auf dem Weg zum Entfall aller Beschränkungen ab dem 20. März 2022. Die folgenden FAQ beschreiben, was in der Zeit zwischen dem 4. und 19. März im Gastgewerbe gilt.

1. 3G ist der neue Standard. Was heißt das konkret?

Gastronomie: In Innenräumen sowie im **Außenbereich (!) 3G**. Das bedeutet, es dürfen sowohl in die Innengastronomie als auch in den Biergarten oder auf die Terrasse nur Gäste eingelassen werden, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind. *2G und 2G-Plus werden damit abgeschafft.*

Hotellerie: bei Übernachtungen in der Hotellerie für alle unterschiedslos 3G. Das heißt auch, es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen privat und geschäftlich reisenden Gästen.

Clubs & Discotheken: Hier gilt **2G-Plus** → siehe Frage

2. Was genau heißt jetzt „3G“?

3G bedeutet: **Vollständig geimpft** (für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen), **genesen** (Vorlage eines auf die Person ausgestellten Genesenennachweises) oder Vorlage eines **tagesaktuellen Tests** (dies kann weiterhin ein Selbsttest vor Ort unter Aufsicht sein).

3. Wie viele Impfungen sind notwendig, um als „vollständig geimpft“ zu gelten?

Alle aktuell zur Verfügung stehenden Impfstoffe werden nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert Koch-Institut in zwei Dosen verabreicht. Am 15. Tag nach der 2. Impfung ist die Grundimmunisierung erreicht.

Auch Personen, die mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson geimpft worden sind, müssen eine 2. Impfung erhalten, um als grundimmunisiert zu gelten. Aufgrund der hochansteckenden Omikron-Variante und dem verringerten primären Schutz, den der Impfstoff vor schweren Verläufen bietet, wird die 2. Impfung mit einem mRNA-Impfstoff empfohlen.

Es sind daher 2 Impfdosen notwendig, um als „vollständig geimpft“ zu gelten.

Abweichend davon ist eine einzelne Impfstoffdosis ausreichend,

- wenn die betroffene Person einen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in Papier- oder digitaler Form nachweisen kann und dieser Test vor einer Impfung gegen COVID-19 vorgenommen worden ist. Diese Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis als vollständig geimpft.
- wenn die betroffene Person eine durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann und zum Zeitpunkt des Nachweises noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hat. Die Infektion muss mit einem PCR, PoC-PCR oder einer weiteren Methode der Nukleinsäureamplifikationstechnik nachgewiesen sein. Ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis gilt diese Person als vollständig geimpft.
- wenn die betroffene Person nach Erhalt einer einzelnen Impfstoffdosis eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht hat. Zum Nachweis der Infektion ist ein PCR-, PoC-PCR- oder ein Test einer weiteren Methode der Nukleinsäureamplifikationstechnik notwendig. Diese Person gilt ab dem 29. Tag nach Abnahme des positiven Tests als vollständig geimpft.

Auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts werden die Anforderungen an einen gültigen Impfnachweis veröffentlicht. Nähere Informationen zu den Anforderungen an den vollständigen Impfschutz finden Sie unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19

4. Welche Gültigkeitsdauer haben Impfnachweise innerhalb von Deutschland?

Die nach zweimaligem und erst recht nach dreimaligem Impfen ausgestellten Impfnachweise und digitalen Impfbzertifikate der EU sowie Impfnachweise und digitalen Impfbzertifikate der EU, die Genesenen nach einer Impfung ausgestellt werden, sind im Hinblick auf die **innerdeutsche Verwendung bisher unbefristet**.

5. Wie lange sind Genesenenzertifikate innerhalb von Deutschland gültig?

Die Gültigkeit innerhalb von Deutschland beträgt **3 Monate**. Dieser Zeitraum steht im Einklang mit der EU-Verordnung 2021/953 über Digitale COVID Zertifikate, nach der Genesenenzertifikate frühestens 11 Tage **bis höchstens 180 Tage** nach dem Tag des ersten positiven Testergebnisses gültig sind. Gemäß den fachlichen Vorgaben für Genesenenachweise im Sinne der Schutzmaßnahmen-ausnahme-Verordnung sowie der Coronavirus-Einreiseverordnung, wie sie mit Wirkung vom 15. Januar 2022 auf der Homepage des RKI publiziert worden sind, muss das Datum der Abnahme eines positiven PCR-Tests nunmehr mindestens 28 Tage und darf höchstens 90 Tage zurückliegen.

6. Sind Selbsttests vor Ort unter Aufsicht bei 3G weiterhin erlaubt?

Ja, Ungeimpfte und Nichtgenesene können bei 3G mit einem negativen Testergebnis eingelassen werden. Dazu genügt auch weiterhin ein **vor Ort und unter Aufsicht** durchgeführter Selbsttest. Dieser berechtigt dann **ausschließlich zum Besuch des Betriebes, vor dem der Test durchgeführt wurde**. Aus Beweisgründen ist eine kurze Dokumentation, die dem Gast ausgehändigt wird, zu empfehlen.

Ein zertifizierter Schnelltest aus einem **Testzentrum** ist bis 24 Stunden nach der Testung gültig. Ein PCR-Test ist bis 48 Stunden nach der Testung gültig.

7. Welche weiteren Ausnahmen vom Negativnachweis gibt es?

- Kinder bis zur Einschulung
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre mit regelmäßig geführtem Testheft.
- Personen, die sich nicht impfen lassen können und dies durch ein ärztliches Attest nachweisen.

8. Gilt weiterhin die Abstandspflicht?

Ja. Das Abstandsgebot von 1,5 Meter von Tisch zu Tisch gilt weiterhin.

9. Gilt weiterhin die Maskenpflicht?

Ja. Sowohl Gäste als auch Mitarbeiter müssen eine medizinische Maske tragen. Wie bisher dürfen Gäste die Maske nur am Sitzplatz abnehmen.

10. Wie viele Gäste dürfen zusammen an einem Tisch ohne Abstand sitzen?

Grundsätzlich gibt es **keine Kontaktbeschränkungen für Geimpfte oder Genesene** mehr. Das gilt für den Bereich der privaten Zusammenkünfte. Aber sobald es sich um Treffen oder Zusammenkünfte in Hotellerie und Gastronomie handelt, gelten die Regeln für **Veranstaltungen**. Sobald also **mehr als 10 Personen** zusammenkommen, **müssen Abstände (mindestens in 10er-Gruppen)** wie bisher gewährleistet werden. Das heißt auch: Es dürfen nicht einfach viele Tische zusammengestellt werden und ein „spontanes“ Abendessen mit 30 Leuten an einer langen Tafel simuliert werden. Das wäre eine Umgehung der Regeln für Veranstaltungen (§16), die auch in der Gastronomie gelten! Es bleibt weiterhin bei den Abständen zwischen Gruppen zu maximal 10 Personen.

11. Was gilt bei Veranstaltungen?

Zusammenkünfte und Veranstaltungen unterliegen ab einer Teilnehmerzahl von 10 Personen denselben Auflagen wie bisher, einziger Unterschied: 3G statt 2G-Plus: Innen wie außen gilt 3G, Abstands- und Hygienekonzept.

Ausnahme (wie bisher): Die Regelungen (3G, Abstandspflicht und Hygienekonzept) gelten nicht für Zusammenkünfte von Personen, die aus beruflichen, dienstlichen, schulischen oder geschäftlichen Gründen zusammenarbeiten müssen.

12. Was gilt bei einer (echten) geschlossenen Gesellschaft?

Handelt es sich um eine echte geschlossene Gesellschaft, hat also nur ein fest gelegter und zuvor bekannter Teilnehmerkreis Zutritt zum Beispiel ins Restaurant, um einen Geburtstag oder eine Hochzeit zu feiern, so gilt, dass wenn alle vollständig geimpft oder genesen sind (2G), die Teilnehmerzahl grds. unbegrenzt ist und – wie im privaten Bereich – keine weiteren Beschränkungen (Abstands- und Maskenpflicht) gelten. Für Inhaber und Mitarbeiter gilt aber Maskenpflicht und 3G am Arbeitsplatz.

13. Clubs & Discotheken

Clubs & Discotheken dürfen wieder regulär im Tanzbetrieb öffnen, aber mit den folgenden Voraussetzungen:

- **2G-Plus-Modell:** nur geimpfte, genesene und zusätzlich getestet Personen haben Zutritt (Regeln und Ausnahmen bei Boosterung siehe [HIER](#).)
- **Kontaktdatenerfassung**
(möglichst digital)
- **Abstandspflichten sind einzuhalten**
(aber: da es keine Kontaktbeschränkungen mehr gibt, eher zweitrangig)
- **Kapazitätsbeschränkung im Innenraum auf 60 Prozent**, auf Außenflächen auf 75 Prozent

Die **Maskenpflicht** in Clubs & Discotheken ist abgeschafft.

14. Ändert sich bei den Mitarbeitern etwas?

Nein, für alle Arbeitsplätze gilt weiterhin bundesweit die 3G-Regel. Das bedeutet, **alle Mitarbeiter** müssen entweder **vollständig geimpft oder genesen** sein. **Andernfalls** müssen sie täglich ihren negativen Infektionsstatus durch einen **Test** nachweisen.

→ **DEHOGA-Merkblatt „3G am Arbeitsplatz“:**

[https://www.dehoga-hessen.de/fileadmin/user_upload/FAQ - 3G am Arbeitsplatz - Stand 25.11.2021.pdf](https://www.dehoga-hessen.de/fileadmin/user_upload/FAQ_-_3G_am_Arbeitsplatz_-_Stand_25.11.2021.pdf)

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den DEHOGA Hessen. Sämtliche aktuell geltenden Regeln für das Gastgewerbe in Hessen und wichtige Aushänge sowie weitere wertvolle Informationen halten wir tagesaktuell bereit unter:

www.dehoga-hessen.de

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.